



WeGrow KiriFarm II AG

Wertpapierprospekt

Investition in Kiri-Plantagen zur
nachhaltigen Holzproduktion in Europa





Wertpapierprospekt

für die Begebung von Schuldverschreibungen

WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe CHF 2.00 % – 12.00 %

2.00 – 12.00 % Anleihe (CHF) der WeGrow KiriFarm II AG,
Balzers (Fürstentum Liechtenstein)

18.11.2016 – 17.11.2026

CHF 5.000.000,-

Valor: 34571219

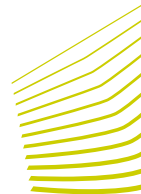
ISIN: LI0345712199

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	8
A. Einleitung und Warnhinweise	8
B. Emittentin	9
C. Zusammenfassende Angaben zur WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe CHF 2.00 % – 12.00 %	10
D. Risiken	11
E. Angebot	12

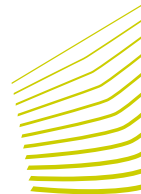
II. Risikofaktoren	14
A. Allgemein	14
B. Marktbezogene Risiken	14
C. Unternehmensbezogene Risiken	15
D. Anleihebezogene Risiken	15

III. Angaben zur Emittentin (Registrierungsformular)	16
A. Verantwortliche Personen	16
B. Abschlussprüfer	16
C. Ausgewählte Finanzinformationen	16
D. Risikofaktoren	16
E. Angaben über die Emittentin	17
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	17
a) Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	17
b) Ort der Registrierung der Emittentin und Registernummer	17
c) Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin	17
d) Sitz, Rechtsform und geltende Rechtsordnung der Emittentin	17
e) Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Masse für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	17
2. Investitionen	17
a) Wichtigste Investitionen seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses	17
b) Wichtigste Informationen über künftige Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen fest beschlossen sind.	17
c) Quellen für Finanzierungsmittel	17



F. Geschäftsüberblick	17
1. Haupttätigkeitsbereiche	17
a) Haupttätigkeiten der Emittentin	17
b) Wichtige neue Produkte und / oder Dienstleistungen	17
2. Wichtigste Märkte	18
3. Wettbewerbsposition der Emittentin	18
G. Organisationsstruktur	18
1. Beschreibung der Unternehmensgruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	18
2. Wesentliche Finanzkennzahlen der WeGrow KiriFarm GmbH	21
3. Wesentliche Finanzkennzahlen der WeGrow Gruppe	21
H. Trendinformationen	22
I. Gewinnprognosen oder -schätzungen	22
J. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	22
1. Informationen zu den Verwaltungsorganen und Geschäftsführern	22
2. Potenzielle Interessenkonflikte	23
K. Praktiken der Geschäftsführung	23
a) Funktionsdauer, Kompetenzverteilung, Vergütungen	23
2. Prüfungsausschuss & Corporate Governance	23
L. Hauptaktionäre	23
M. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	24
1. Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG, Balzers, per 19.09.2016	24
2. Review der Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG per 20. September 2016	24
3. Gerichtsverfahren und Arbitrage	24
4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	24
N. Zusätzliche Angaben	24
O. Wesentliche Verträge	25
1. Zahlstellenvertrag	25
P. Einsehbare Dokumente	25

V. Wertpapierbeschreibung	26
A. Verantwortliche Personen	26
B. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	26
1. Markt- und Produktbezogene Risiken	26
2. Unternehmensbezogene Risiken	27
3. Anleihebezogene Risiken	27
C. Grundlegende Angaben	27
1. Interessierte Personen	27
2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	28
D. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	28
1. Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen	28
2. Rechtsgrundlage	28
3. Verbriefung und Stückelung	28
4. Währung der Wertpapieremission	28
5. Rang der Wertpapiere und Besicherung	28
6. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	28
7. Angaben des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld	29
8. Fälligkeitstermin und Tilgung	29
9. Zahlstelle	29
10. Angabe der Rendite/Berechnungsmethode	30
11. Vertretung von Schuldtitelinhabern	30
12. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen	30
13. Erwarteter Emissionstermin	30
14. Beschränkung der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	30
15. Steuerliche Angaben	30
a) Besteuerung in Liechtenstein	31
b) Besteuerung in der Schweiz	31
c) Besteuerung in Deutschland	31
d) EU-Quellensteuer	31



E.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	31
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung	31
a)	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	31
b)	Gesamtsumme der Emission	32
c)	Angebotsfrist	32
d)	Reduzierung von Zeichnungen	32
e)	Mindest- und Höchstzeichnung	32
f)	Zeichnung & Lieferung der Wertpapiere	32
g)	Offenlegung	32
2.	Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere	32
a)	Investorkategorien	32
b)	Meldeverfahren	32
3.	Kursfestsetzung	32
4.	Platzierung und Emission	33
5.	Zahlstelle	33
F.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	33
1.	Handelszulassung	33
<hr/>		
VI.	Schlussbestimmungen	34
A.	Korrekturen	34
B.	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	34
C.	Salvatorische Klausel	34
<hr/>		
Anhang 1 –	Statuten der WeGrow KiriFarm II AG vom 16. September 2016	36
<hr/>		
Anhang 2 –	Handelsregisterauszug WeGrow KiriFarm II AG vom 20.09.2016	42
<hr/>		
Anhang 3 –	Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG per 19.09.2016	43
<hr/>		
Anhang 4 –	Bericht des Wirtschaftsprüfers per 20. September 2016	44

I. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die verpflichtend in Zusammenfassungen zu Wertpapierprospekten offen zu legen sind und als „Elemente“ bezeichnet werden. Die Elemente sind nummeriert und in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die mit diesem Prospekt angebotene Art von Wertschriften und diese Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können sich Lücken in der Abfolge der Nummerierung finden.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der angebotenen Wertschriften oder unter Berücksichtigung der Emittentin in dieser Zusammenfassung zu behandeln ist, kann der Fall eintreten, dass in Bezug auf ein Element keine relevanten Informationen gegeben werden können. Ist dies der Fall, findet sich an der gegebenen Stelle der Zusammenfassung eine Kurzbeschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“.

A. Einleitung und Warnhinweise

A1. Prospekt einleitung

Diese Zusammenfassung enthält eine Darstellung der wesentlichen Merkmale und Risiken bezogen auf die Emittentin, die angebotene Anleihe und die Vertragspartner. Die Zusammenfassung ist eine Einleitung zum Prospekt und sollte immer zusammen mit dem gesamten Prospekt gelesen werden. Insbesondere ersetzt das Lesen der Zusammenfassung nicht die Prüfung des gesamten Prospektes. Eine gründliche Prüfung des gesamten Prospektes wird daher vor einer Erwerbs- bzw. Zeichnungsentscheidung nachhaltig empfohlen. Im Bedarfsfall wird eine Beratung durch einen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater empfohlen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaat-

licher Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Zudem weist die Emittentin gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. d des Wertpapierprospektgesetzes darauf hin, dass die Emittentin WeGrow KiriFarm II AG, welche die Verantwortung für die Zusammenfassung einschliesslich einer etwaigen Übersetzung davon übernommen hat und von der deren Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder wenn, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.

A2. Prospektverwendung bei Weiterveräußerung

Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, vorausgesetzt, es handelt sich um prudenziell bewilligte und beaufsichtigte Finanzintermediäre, welche im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sitz- oder Vertriebsstaates operieren. Die Zustimmung wird nur für den Vertrieb in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland erteilt.

Die Zustimmung wird weiters nur für die Dauer der Angebotsfrist, somit bis max. 1 Jahr nach Billigung des Prospekts erteilt.

Dieser Prospekt darf potentiellen Investoren ausserdem nur zusammen mit allfälligen Änderungs- und Ergänzungsnachträgen übergeben werden. Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage umfassend über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Die Emittentin erklärt, auch im Falle einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, die Haftung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.



B. Emittentin

B.1. Bezeichnung

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin lautet WeGrow KiriFarm II AG.

B.2 Sitz und Rechtsform

Die WeGrow KiriFarm II AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein, wurde in Liechtenstein gegründet und unterliegt dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Der Sitz der Gesellschaft ist in FL-9496 Balzers, Landstrasse 14.

B.4 Trends

Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit noch nicht in vollem Umfang aufgenommen, somit sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine bekannten Trends in Bezug auf die spezifische Tätigkeit der Emittentin darstellbar. Generell ist jedoch eine steigende Nachfrage nach Holz am Markt zu verzeichnen.

B.5 WeGrow-Gruppe

Die WeGrow KiriFarm II AG ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Bundesrepublik Deutschland. Diese wiederum ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH, Tönisvorst, Deutschland. Die WeGrow GmbH hält weiters jeweils 100 % der Anteile der WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH Tönisvorst, Deutschland sowie der WeGrow Beteiligungs-GmbH Tönisvorst, Deutschland.

Zweck der WeGrow KiriFarm II AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow Gruppe.

Die WeGrow Gruppe ist spezialisiert auf die Entwicklung und das Management von Kiribaum-Projekten. Die WeGrow Gruppe bietet mit der Pflanzen-Bereitstellung aus eigener Jungpflanzenproduktion, der Auswahl der besten Standorte, der professionellen Ausführung von Pflegearbeiten und der anschließenden Holzveräußerung ein optimal aufeinander abgestimmtes, umfassendes Leistungsangebot.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, liegen keine historischen Finanzinformationen vor. In Bezug auf die Eröffnungsbilanz der Emittentin liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk vor.

B.12 Vergleichsdaten zu Finanzinformationen

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, liegen keine Vergleichsdaten bezüglich historischer Finanzinformationen vor.

Daten oder Hinweise zu einer wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin oder zu wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin liegen nicht vor.

B.13 Aktuelle Ereignisse

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, welche für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Masse relevant wären.

B.14 Abhängigkeiten

Die Emittentin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der WeGrow KiriFarm GmbH, in welche die Emissionserlöse der gegenständlichen Anleihe im Wege nicht besicherter Darlehen und zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH investiert werden. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin sind gleichzeitig Mitglieder der Exekutivorgane der WeGrow KiriFarm GmbH.

B.15 Haupttätigkeiten

Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm II AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien) sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.

B.16 Beteiligungen

Die Emittentin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow KiriFarm GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.

C. Zusammenfassende Angaben zur WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe CHF 2.00 % – 12.00 %

C.1 Beschreibung und Wertpapierkennung

Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „Prospekt“) ist das Angebot der WeGrow KiriFarm II AG mit Sitz in Balzers, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung mit jährlich gestaffelter fixer Verzinsung von 2 % – 12 % p.a. und einer Laufzeit von 18.11.2016 bis 17.11.2026, der WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe CHF 2.00 % – 12.00 % (nachfolgend „Anleihe“). Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000 bei einer Stückelung von jeweils CHF 1.000 Nennbetrag (in Worten: tausend Schweizer Franken). Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000 (in Worten: zehntausend Schweizer Franken). Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein. Es besteht keine Zeichnungshöchstbegrenzung pro Investor.

Valor: 34571219

ISIN: LI0345712199

Die Anleihe dient der Finanzierung von Investitionen der Emittentin bzw. von Gruppengesellschaften der WeGrow Gruppe in bestehende und neue Kiribäume, Kiri-Plantagen, landwirtschaftliche Flächen und Betriebe, landwirtschaftliche Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in Portugal und Frankreich sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der Expansionskraft der WeGrow Gruppe in Deutschland. Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm II AG Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH, DE - 47918 Tönisvorst. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow Gruppe.

C.2 Währung

Die Anleihe wird in Schweizer Franken ausgegeben.

C.5 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Die Anleihe kann mit Ausnahme von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika oder Gesellschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, denen es untersagt ist, diese Anleihe zu erwerben oder in ihrem Eigentum zu haben, von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein erworben werden. Dieses Angebot richtet sich jedoch primär an schweizerische, liechtensteinische und deutsche Anleger.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Vorrang geniessen.

Die Emittentin ist verpflichtet, gegenüber Anlegern jährliche Zinsen sowie, am Ende der Laufzeit, Kapitalrückzahlungen in Höhe des Nennbetrages zu leisten.

Der Emittentin steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihe erstmals zum 17.11.2020 zu. Danach kann die Anleihe durch die Emittentin jeweils jährlich zum 17.11. gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat die Emittentin die betroffenen Anleihegläubiger so zu stellen, dass diese rückwirkend eine durchschnittliche jährliche Verzinsung in Höhe von (mindestens) 5 % erhalten. Den Anlegern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 18.11.2016 und endet mit Ablauf des 17.11.2026, sofern die Emittentin nicht von ihrem zum 17.11.2020 erstmals und danach jährlich bestehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.



C.9 Zinssatz, Fälligkeit & Rendite

Die Anleihe wird mit einem jährlichen Fixzins wie folgt verzinst:

18.11.2016 – 17.11.2021	2.00 % p.a.
18.11.2021 – 17.11.2022	4.00 % p.a.
18.11.2022 – 17.11.2023	6.00 % p.a.
18.11.2023 – 17.11.2024	8.00 % p.a.
18.11.2024 – 17.11.2025	10.00 % p.a.
18.11.2025 – 17.11.2026	12.00 % p.a.

Zinsusanz: Act/Act – ICMA Rule 251 (taggenau)

Zinszahlungstermin ist jeweils der 18.11. jeden Jahres bis zum Ende der Laufzeit. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 18.11.2017, die letzte am 18.11.2026. Falls ein Zinszahlungstermin in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 18.11.2016 und endet mit Ablauf des 17.11.2026. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung oder Einreichung des Anlegers.

Die Rendite der Anleihe kann auf Basis des Erstausgabepreises, des gestaffelten Fixzinssatzes, der Laufzeit sowie des Tilgungskurses berechnet werden. Eine Berechnung kann allerdings nur unter der Annahme, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und die Tilgung zum Nennwert möglich ist, erfolgen.

Zu berücksichtigen sind allenfalls weitere individuelle Kosten wie Nebenkosten der Ausgabe, z.B. Zeichnungsspesen, sowie laufende Kosten, wie z. B. Depot- und Verwaltungsgebühren.

Die individuelle Rendite aus einer Anleihe über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Betrag für

den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anleihe sowie der individuellen Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich somit erst am Ende der Laufzeit bestimmen.

Ein Vertreter von Schuldtitelinhabern ist nicht benannt.

C.10 Keine derivative Komponente

Das Wertpapier hat keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

C.11 Handelszulassung

Der vorliegende Wertpapierprospekt einschliesslich Anleihebedingungen wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Wertpapieraufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein gemäss dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG), welches die Richtlinie 2003/71/EG (Richtlinie betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist) in liechtensteinisches Recht umsetzt, am 14.11.2016 gebilligt. Die FMA billigt Wertpapierprospekte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschliesslich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Das Wertpapier wird nicht an einem geregelten Markt gehandelt und ein Antrag auf Zulassung ist nicht geplant. Die Schuldverschreibungen können jedoch nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden.

D. Risiken

D.2. Zentrale Risiken bezogen auf die Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Finanzierung der Geschäftstätigkeiten der WeGrow KiriFarm GmbH. Die im Wege dieser Anleihe generierten Emissionserlöse werden von der Emittentin gesamthaft im Wege unbesicherter Darlehen in die WeGrow KiriFarm GmbH investiert.

Zusammenfassung

Als wesentliche Risiken der Anleihe sind unerwartete Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH oder verbundener Gesellschaften der WeGrow Gruppe zu sehen. Dies kann dazu führen, dass die WeGrow KiriFarm GmbH ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die von der Emittentin erhaltenen Darlehen zu bedienen oder zurückzuzahlen.

Dadurch kann es zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin und somit zu Verzögerungen oder zum teilweisen oder gänzlichen Ausfall der jährlichen Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitalbetrages der Anleihe am Laufzeitende kommen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin ist ebenso mit einem Totalausfall der in die Anleihe investierten Beträge zu rechnen.

D.3 Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere

Für Investoren aus dem Währungsraum CHF besteht kein Wechselkursrisiko, da die Anleihe in CHF aufgelegt wird und Zahlungen an die Investoren in CHF erfolgen. Investoren aus anderen Währungsräumen können durch die vorliegende Anleihe in CHF Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es können zudem für alle Investoren mittelbare Währungskursrisiken bestehen, da sich der Währungskurs der investierten Währung in Liechtenstein über die Laufzeit der Anleihe nachteilig verändern kann. Dies kann das Ausfallrisiko der Emittentin erhöhen.

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt, was eine Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann. Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine Käufer für die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen findet oder dass Käufer nicht bereit sind, den vom Anleger angestrebten Kaufpreis in Höhe zumindest des von ihm zuvor investierten Kapitals zu bezahlen. Eine Kündigung der Anleihe durch den Anleger ist nicht möglich.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in Liechtenstein und/oder in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Anleger unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Anlegers führen. Dieses Risiko trägt ausschliesslich der Anleger. Eine Haftung der Emittentin besteht in keinem Fall.

E. Angebot

E.2b Angebotsgründe, Zweckbestimmung der Emissionserlöse

Die Emittentin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow KiriFarm GmbH. Die im Wege der vorliegenden Wertpapieremission generierten Erlöse werden von der Emittentin gesamthaft im Wege unbesicherter Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH ausgegeben und dienen der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH.

E.3 Angebotskonditionen

Die WeGrow KiriFarm II AG, FL-9496 Balzers, (nachfolgend „Emittentin“), begibt eine auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung mit gestaffelter fixer Verzinsung von 2.00 % – 12.00 % p.a. und einer Laufzeit vom 18.11.2016 bis 17.11.2026, die WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe CHF 2.00 % – 12.00 % (nachfolgend „Anleihe“).

Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen mit Nominalwert von jeweils CHF 1.000 gestückelt, die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000. Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein, es besteht keine Zeichnungshöchstgrenze pro Investor.

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000. Die Emission erfolgt auf fortlaufender Basis ab dem der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes nachfolgenden Tag und endet mit Vollplatzierung der Anleihe oder bei vorzeitiger Beendigung der Anleihe durch die Emittentin, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Datum der Billigung des Wertpapierprospektes.

Zahlstelle ist die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

Zeichnungen erfolgen über die Zahlstelle.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Schuldverschreibungen über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages zzgl. eines Agios in Höhe von 1.5 % sowie allfällig aufgelaufener Zinsen seit dem 18.11.2016. Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit



der Anleihe in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (nachfolgend „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der SIX SIS AG hinterlegt wird. Die physische Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Anleihegläubigern stehen Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäss den Regelungen und Bestimmungen der SIX SIS AG übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einer vertretungsberechtigten Person der Emittentin.

Die Anleihe kann mit Ausnahme von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika oder von Gesellschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, welchen es untersagt ist, Schuldverschreibungen dieser Anleihe zu erwerben oder in ihrem Eigentum zu haben, von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU, in der Schweiz und Liechtenstein erworben werden, wobei sich das Angebot primär an schweizerische, liechtensteinische und deutsche Anleger richtet. Die Anleihe wird nicht an einem geregelten Markt gehandelt oder an einer Börse platziert.

Die Schuldverschreibungen werden auf Basis ihres Nennbetrages von 18.11.2016 bis 17.11.2026 gemäss nachfolgender Zinsstaffel fix verzinst:

18.11.2016 – 17.11.2021	2.00 % p.a.
18.11.2021 – 17.11.2022	4.00 % p.a.
18.11.2022 – 17.11.2023	6.00 % p.a.
18.11.2023 – 17.11.2024	8.00 % p.a.
18.11.2024 – 17.11.2025	10.00 % p.a.
18.11.2025 – 17.11.2026	12.00 % p.a.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausbezahlt und sind nachträglich, jeweils am 18.11. eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 18.11.2017 für die Zinsperiode 18.11.2016 – 17.11.2017, die letzte am 18.11.2026. Falls ein Zinszahlungstermin in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 18.11.2016 und endet mit Ablauf des 17.11.2026. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Der Emittentin steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihe erstmals zum 17.11.2020 zu. Danach kann die Anleihe durch die Emittentin jeweils jährlich zum 17.11. unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat die Emittentin die betroffenen Anleihegläubiger so zu stellen, dass diese rückwirkend eine durchschnittliche jährliche Verzinsung in Höhe von (mindestens) 5 % erhalten. Den Anlegern kommt kein Kündigungsrecht zu.

Die Anleihe ist nicht zum Handel an der Börse zugelassen, eine Börsenzulassung ist nicht geplant.

E.4 Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen

Die Emittentin ist 100 %ige Tochter der WeGrow KiriFarm GmbH, an welche die Emissionserlöse gesamthaft in Form von unbesicherten Darlehen ausbezahlt werden.

Geschäftsführendes Organ der Emittentin ist der Verwaltungsrat, der aus zwei Mitgliedern besteht. Diese sind Allin Beatrice Gasparian und Clemens Laternser.

Allin Beatrice Gasparian ist gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung der WeGrow KiriFarm GmbH, woraus Interessenskonflikte resultieren können.

E.7 Ausgaben zu Lasten von Anlegern

Die Emissionserlöse werden zu 100 % im Wege von Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH ausgerichtet.

Die Kosten der Emission einschliesslich etwaiger Steuern werden vollumfänglich und ohne Belastung der Emissionserlöse von der Emittentin übernommen, wobei sich die Emittentin eine Refinanzierung bis zu 100 % durch den Investitionspartner vorbehält. Die Gesamtkosten dieser Emission werden mit ca. CHF 30.000 geschätzt.

II. Risikofaktoren

A. Allgemein

Dieser Prospekt stellt ein Angebot für eine Kapitalanlage in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit gestaffelter fixer Verzinsung dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert u. a. betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der WeGrow KiriFarm II AG angebotene Anleihe.

Prinzipiell kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin, nicht ausgeschlossen werden. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Im Fall der Fremdkapitalaufnahme besteht das Risiko einer Privatinsolvenz.

Das Anleihekaptal unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Für den Anleger sind keinerlei Garantien Dritter o. ä. vorhanden; der Anleger erhält keinerlei Sicherungsrechte für sein investiertes Kapital an etwaigen Vermögenswerten der Gesellschaft oder Dritter.

Das Risiko der hier angebotenen Anleihe der WeGrow KiriFarm II AG liegt insbesondere in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH, an welche die Emissionserlöse im Wege von unbesicherten Darlehen gesamthaft ausgerichtet werden.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie der genannten Gesellschaften kann u. a. von den nachfolgend geschilderten Risiken negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Vollständigkeit der dargestellten Risiken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen können. Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken ist nicht prognostizierbar und kann auch von der Emittentin nicht eingeschätzt werden. Die nachfolgende Darstellung der Risiken stellt keine Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung einzelner Risiken für die Vermögens- bzw. Finanzlage der Emittentin dar.

B. Marktbezogene Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Investitionspartner für die beabsichtigten Investitionen am Markt findet. Im Falle einer Investition besteht das Risiko, dass die beabsichtigten Zinsgewinne nicht realisiert werden können. In beiden Fällen kann es während der Laufzeit der Anleihe zu einer verzögerten, geringeren oder gar keiner Zinsauszahlung an die Anleger kommen.

Im Fall der Investition besteht das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfalls von Investitionspartnern, welche Investitionen der Emittentin erhalten. Dies kann zu einer Verringerung oder sogar zum Ausfall der Rückzahlungs- und der Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern führen.

Dies kann z. B. bei einer Investition der Emittentin durch Darlehen, sofern der Investitionspartner der Emittentin der Verpflichtung zur Rückzahlung des gewährten Darlehens oder der Verpflichtung zur Zinszahlung ganz oder teilweise nicht nachkommt, der Fall sein. Dies kann aufgrund einer Vielzahl von nicht vorhersehbaren Risiken, insbesondere aufgrund der Verschlechterung der Finanzsituation des Investitionspartners z. B. infolge unerwartet nachteiligen Geschäftsverlaufs beim Investitionspartner entstehen. Mögliche Risiken, die den Geschäftsverlauf der Emittentin oder von Investitionspartnern negativ beeinflussen können, können sein: Auswahl ungeeigneter Standorte, Fehlinvestitionen in nicht werthaltige Objekte oder Lagen, negative Marktentwicklungen durch sinkende Nachfrage, nicht geplante Kosten und Ertragsausfälle, etc.

Weiter kann es aufgrund von Naturereignissen (z.B. Überschwemmungen, Dürre, Klimafaktoren, Krankheiten & Ungezieferbefall) zu Ernteverzögerungen oder gänzlichen oder teilweisen Ernteaussfällen kommen. Weiters können derartige Naturereignisse Neuanpflanzungen erforderlich machen. Dementsprechend kann der Fall eintreten, dass Investitionspartner der Emittentin in solchen Fällen nicht die erwarteten Verkaufserlöse erzielen und somit ganz oder teilweise nicht oder nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in der Lage sind, Zinszahlungen bzw. Darlehensrückzahlungen zu leisten.



C. Unternehmensbezogene Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin selbst z. B. aufgrund von Fehlinvestitionen relevante finanzielle Einbussen erfährt, was im schlimmsten Fall zu einer Liquidation oder zu einem Konkurs der Emittentin führen kann.

Es besteht das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, allenfalls auch aufgrund weiterer von der Emittentin zukünftig auszugebender Anleihen, die Emittentin in der Bedienung der fälligen Zahlungen dieser Anleihe beeinträchtigen oder derartige Zahlungen ganz oder teilweise verzögern oder gänzlich unmöglich machen.

Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, da Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin auch in führenden Positionen der WeGrow KiriFarm GmbH tätig sind.

Grundsätzlich ist jeder unternehmerische Erfolg der WeGrow KiriFarm II AG auch abhängig von der unternehmerischen Fähigkeit des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm II AG, ebenso jedoch auch von den unternehmerischen Fähigkeiten allfälliger Investitionspartner und deren Management. Ein Ausscheiden einzelner oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Risiko, keine oder nicht genügend qualifizierte Verwaltungsratsmitglieder gewinnen zu können, kann negative Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko von nachteiligen Veränderungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin durch gesetzgeberische oder sonstige regulatorische Veränderungen.

D. Anleihebezogene Risiken

Für Investoren aus dem Währungsraum CHF besteht kein Wechselkursrisiko, da die Anleihe in CHF aufgelegt wird und Zahlungen an die Investoren in CHF erfolgen. Investoren aus anderen Währungsräumen können durch die vorliegende Anleihe in CHF Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es können zudem für alle Investoren mittelbare Währungskursrisiken bestehen, da sich der Währungskurs der investierten Währung in Liechtenstein über die Laufzeit der Anleihe nachteilig verändern kann. Dies kann das Ausfallrisiko der Emittentin erhöhen.

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt, was eine Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann. Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine Käufer für die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen findet oder dass Käufer nicht bereit sind, den vom Anleger angestrebten Kaufpreis in Höhe zumindest des von ihm zuvor investierten Kapitals zu bezahlen.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in Liechtenstein und/oder in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Anleger unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Anlegers führen. Dieses Risiko trägt ausschliesslich der Anleger. Eine Haftung der Emittentin besteht in keinem Fall.

III. Angaben zur Emittentin (Registrierungsformular)

A. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospekts einschliesslich des Registrierungsformulars verantwortlich ist die Emittentin WeGrow KiriFarm II AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der WeGrow KiriFarm II AG ist der Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Allin Beatrice Gasparian und Clemens Laternser.

Die WeGrow KiriFarm II AG und die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Informationen richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes oder dieses Registrierungsformulars verändern können. Die Verantwortlichen haben die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen.

B. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die ReviTrust Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan.

Die ReviTrust Grant Thornton AG ist eine liechtensteinische Revisions- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Mitglied des Netzwerkes Grant Thornton International Ltd. Die ReviTrust Grant Thornton verfügt über eine Bewilligung als Wirtschaftsprüfer. Diese umfasst unter anderem die Bewilligung zur prüferischen Durchsicht (Review) und Abschlussprüfung.

Die ReviTrust Grant Thornton AG ist Mitglied der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung.

C. Ausgewählte Finanzinformationen

Die Emittentin wurde am 16.09.2016 gegründet und am 20.09.2016 im Handelsregister Liechtenstein eingetragen und verfügt über ein voll einbezahltes Grundkapital von CHF 50.000.

Da es sich bei der Emittentin um eine Neugründung handelt, liegen keine historischen Finanzinformationen oder Schlüsselkennzahlen zur Finanz- und Ertragslage der Emittentin in den Vorjahren oder Vergleichszeiträumen vor. Die Jahresabschlüsse für das Gründungsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) werden per 31.12.2016 erstellt.

D. Risikofaktoren

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Finanzierung von Kiribaum-Projekten, dies über die Finanzierung der Geschäftstätigkeiten der WeGrow KiriFarm GmbH, DE - 47918 Tönisvorst. Die im Wege dieser Anleihe generierten Emissionserlöse werden von der Emittentin gesamthaft im Wege unbesicherter Darlehen in die WeGrow KiriFarm GmbH investiert.

Als wesentliche Risiken sind unerwartete Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH oder verbundener Unternehmen der WeGrow Gruppe zu sehen. Dies kann dazu führen, dass die WeGrow KiriFarm GmbH ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die von der Emittentin erhaltenen Darlehen zu bedienen oder zurückzuzahlen.

Dadurch kann es zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin und somit zu Verzögerungen oder zum teilweisen oder gänzlichen Ausfall der jährlichen Zinszahlungen oder der Rückzahlung des Kapitalbetrages der Anleihe am Laufzeitende kommen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin ist ebenso mit einem Totalausfall der in die Anleihe investierten Beträge zu rechnen.



E. Angaben über die Emittentin

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

a) Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet WeGrow KiriFarm II AG.

b) Ort der Registrierung der Emittentin und Registernummer

Die WeGrow KiriFarm II AG ist im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-0002.529.198-1 eingetragen. Das Gründungskapital in Höhe von CHF 50'000 wurde zur Gänze eingezahlt.

Inhaberin der Aktien der Emittentin ist zu 100 % die WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Bundesrepublik Deutschland.

c) Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Gründung der Emittentin erfolgte mit Eintragung im Handelsregister am 20.09.2016. Die WeGrow KiriFarm II AG wurde in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäss Art 261 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit unbestimmter Dauer gegründet.

d) Sitz, Rechtsform und geltende Rechtsordnung der Emittentin

Der Sitz der WeGrow KiriFarm II AG ist in FL-9496 Balzers, Landstrasse 14, Telefon-Nr. +423 388 15 15.

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäss Art 261 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), somit gemäss dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet, welches das für die Gesellschaft massgebliche Recht ist.

e) Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Masse für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Bei der WeGrow KiriFarm II AG handelt es sich um ein am 20.09.2016 neu gegründetes Unternehmen. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird mit Emission der vorliegenden Anleihe und der geplanten nachfolgenden Investition der Emissionserlöse neu aufgenommen.

Die Emittentin behält sich vor, weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

2. Investitionen

a) Wichtigste Investitionen seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses

Bislang wurden seitens der Emittentin keine Investitionen vorgenommen.

b) Wichtigste Informationen über künftige Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen fest beschlossen sind.

Die Emittentin beabsichtigt, die gesamten Emissionserlöse aus der gegenständlichen Anleihe im Wege nicht besicherter Darlehen in die WeGrow KiriFarm GmbH, DE - 47918 Tönisvorst, zu investieren.

c) Quellen für Finanzierungsmittel

Finanzmittel für die geplanten Investitionstätigkeiten der Emittentin werden über die gegenständliche Anleihe generiert. Die Emittentin behält sich die Begebung von weiteren Unternehmensanleihen vor.

F. Geschäftsüberblick

1. Haupttätigkeitsbereiche

a) Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm II AG ist die Abwicklung von internationalen Finanzierungen, das Halten und Verwalten eigenen Vermögens sowie die Durchführung sämtlicher mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäften.

Den aus der Anleihe zu erwartenden Emissionserlös beabsichtigt die Emittentin über Finanzierung der Geschäftstätigkeiten der WeGrow KiriFarm GmbH in Deutschland im Wege unbesicherter Darlehen zur Finanzierung bestehender und neuer Kiri-Plantagen, zum Erwerb von Kiribäumen, Erwerb und Pacht landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe, landwirtschaftlicher Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in den Ländern Portugal und Frankreich insbesondere zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der unternehmenseigenen nachhaltigen Holzproduktion zu investieren sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der Expansionskraft der WeGrow Gruppe einzusetzen. Hierzu gewährt die WeGrow KiriFarm II AG Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH mit Sitz in 47918 Tönisvorst, Deutschland. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow Gruppe.

Angaben zur Emittentin

b) Wichtige neue Produkte und / oder Dienstleistungen

Zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells begibt die WeGrow KiriFarm II AG diese sowie allenfalls weitere Anleihen.

2. Wichtigste Märkte

Die Emittentin investiert die Emissionserlöse im Wege der Darlehensvergabe an die WeGrow KiriFarm GmbH in Deutschland und Spanien sowie ggf. in den Ländern Portugal und Frankreich.

3. Wettbewerbsposition der Emittentin

Die Emittentin investiert die Emissionserlöse in die WeGrow KiriFarm GmbH, welche wiederum insbesondere in den Erwerb bestehender und die Anlage neuer Kiri-Plantagen investiert, sowie in den Erwerb von Kiribäumen, in den Erwerb und die Pacht von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben, landwirtschaftlicher Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien und ggf. in den Ländern Portugal und Frankreich insbesondere zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der unternehmenseigenen nachhaltigen Holzproduktion. Die Emittentin bzw. deren Investitionspartner stehen somit in einem Wettbewerbsumfeld mit nationalen und internationalen Unternehmen der nachhaltigen Holzbewirtschaftung und -produktion ebenso wie mit nationalen und internationalen Investoren im landwirtschaftlichen Immobilienbereich.

G. Organisationsstruktur

1. Beschreibung der Unternehmensgruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die WeGrow KiriFarm II AG ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Deutschland. Zweck der WeGrow KiriFarm II AG ist die Finanzierung von Kiribaum-Projekten, dies grossenteils über die Finanzierung der Aktivitäten der WeGrow KiriFarm GmbH.

Die WeGrow Gruppe ist spezialisiert auf die Entwicklung und das Management von Kiribaum-Projekten.

Die Firmengründer Allin Gasparian und Peter Diessenbacher haben mit der Entwicklung einer ersten eigenen Kiribaum-Sorte NordMax21® erstmalig den kommerziellen Anbau des Kiribaumes auch in Deutschland vollzogen. Im Jahr 2009 als Spin-Off-Unternehmen des Forschungsreiches Nachwachsender Rohstoffe der Universität Bonn

gegründet, verbindet WeGrow auch heute Wissenschaft mit Praxis und gestaltet aktiv die Zukunft der nachhaltigen Holzproduktion. Dabei setzt das Unternehmen auf innovative und umweltfreundliche Technologien zur Erzeugung marktgerechter Holz-Qualitäten.

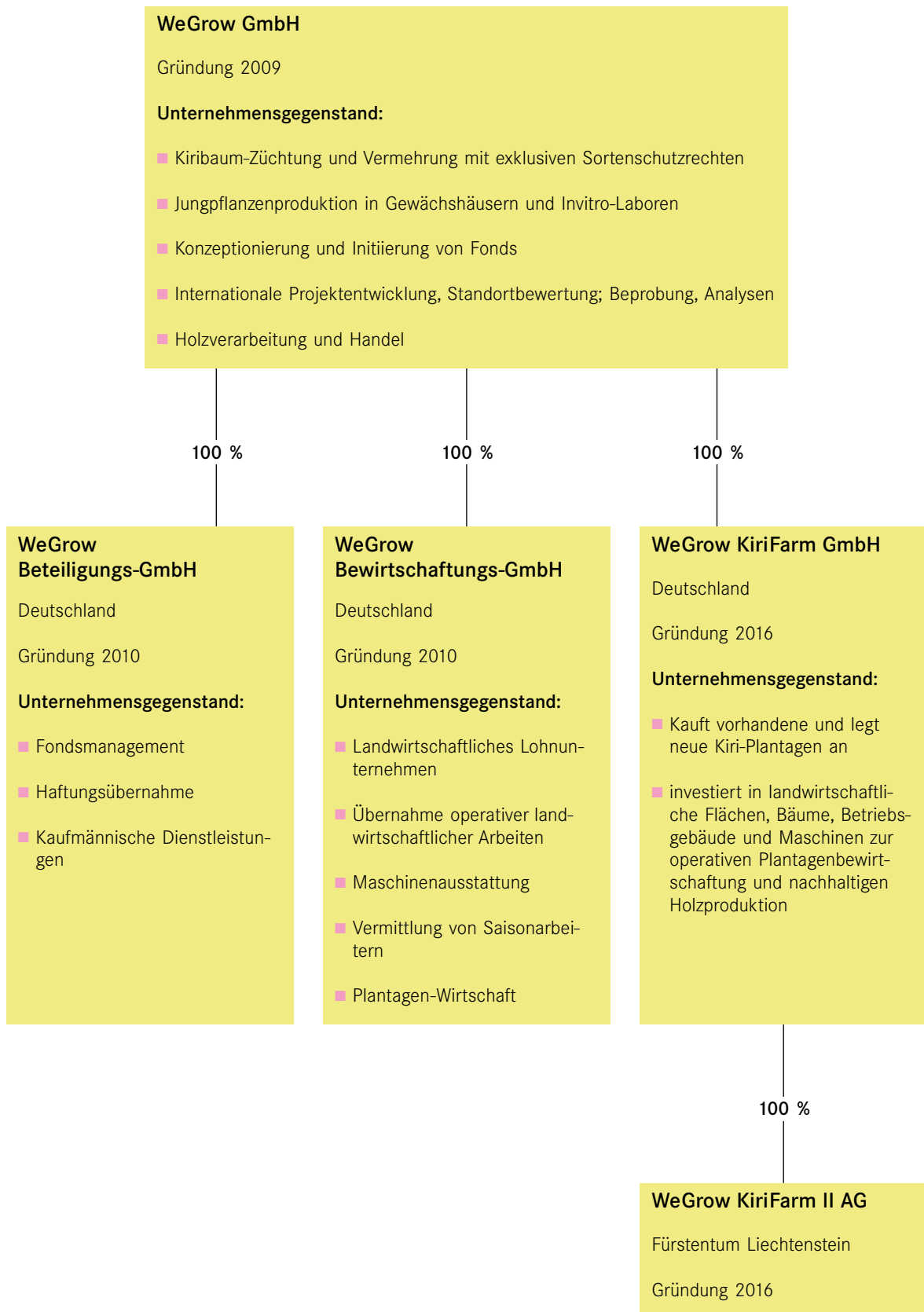
Der Kiribaum gilt als der starkwüchsigste Baum der Welt. Schafft man die für ihn notwendigen Wachstumsvoraussetzungen, ist er in der Lage, in einem Jahr bis zu 4 Meter zu wachsen und in einem Zehntel der Zeit so viel Holzvolumen zu produzieren wie eine Eiche.

Die Kiribaum-Sorte NordMax21® wurde vom Pflanzenzüchter und Diplom-Agraringenieur Peter Diessenbacher entwickelt. In mehrjähriger Forschungs- und Züchtungsarbeit wurde diese besonders frostharte, gradstämmige und schnellwüchsige Sorte des Kiribaumes selektiert. Mit dem schriftlichen Bescheid des Bundessortenamtes vom 14. Dezember 2012 wurde der WeGrow GmbH der exklusive Sortenschutz für die Kiribaum-Sorte NordMax21® erteilt. Das positive Prüfergebnis des Bundessortenamtes basierte auf der Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Neuheit der Sorte NordMax21®. Durch die Erteilung des Sortenschutzes ist WeGrow im Besitz der exklusiven und uneingeschränkten Nutzungsrechte für NordMax21®. Da der Sortenschutz ein dem Patent entsprechendes Schutzrecht auf geistiges Eigentum ist, ist ausschließlich die WeGrow GmbH als Sortenschutzinhaberin berechtigt, Pflanzen dieser Sorte zu erzeugen und für gewerbliche Zwecke in Verkehr zu bringen. Die Dauer des Sortenschutzes für NordMax21® beträgt 30 Jahre.

Zudem ist es WeGrow gelungen, die exklusiven europäischen Sortenschutzrechte für eine weitere Kiribaum-Hybridart namens „Phoenix One“ zu erwerben, die insbesondere unter den klimatischen Bedingungen Spaniens überdurchschnittlich hohe Wachstumsraten ermöglicht und dort bereits seit Jahren erprobt wurde.

Die WeGrow Gruppe bietet mit der Pflanzen-Bereitstellung aus eigener Jungpflanzenproduktion, der Auswahl geeigneter Standorte, der professionellen Ausführung von Pflegearbeiten und der anschliessenden Holzverässerung ein optimal aufeinander abgestimmtes, umfassendes Geschäftsfeld-Spektrum. Die starke Umsetzungs- und Innovationskraft der WeGrow Gruppe in der Projektentwicklung und dem Projektmanagement entsteht aus dem sich synergetisch ergänzenden interdisziplinären Team. Mit der Expansion nach Spanien im Jahre 2013 wurde das Unternehmen in der Anlage und Bewirtschaftung von Kiribaum-Plantagen zum führenden Anbieter in Europa.

Das Unternehmen ist etabliert und kann in jedem seiner Bereiche auf optimal entwickelte Inhalte und Standards zugreifen. Durch intelligente und moderne IT-Strukturierung ist das wachsende Knowhow des Unternehmens vollständig und jederzeit verfügbar. Im aktuellen operativen Geschäfts-



Angaben zur Emittentin

verlauf konzentriert sich WeGrow durch klar definierte Maßnahmen auf zwei Hauptziele: Kostenoptimierung und Umsatzsteigerung, und startet in seine nächste Wachstumsstufe, auf dem Weg zu einem weltweit agierenden Unternehmen in der nachhaltigen Holzproduktion und einem versorgungsunabhängigen Rohstoffverarbeiter.

Um den Absatz dieser Produkte und Dienstleistungen auf breite Basis zu stellen, initiiert das Unternehmen eigene Beteiligungsangebote (KiriFonds) und bietet Investoren die Möglichkeit, in nachhaltige Kiri-Projekte zu investieren und von deren wirtschaftlichen Chancen zu profitieren. Für die WeGrow-Gruppe sind diese Projektgesellschaften, die KiriFonds, kapitalstarke Auftraggeber, die planbare vertragliche Daueraufträge von bis zu 12 Jahren Laufzeit und somit zuverlässige Einnahmen für die Gesellschaft auch bereits vor der Holzernte ermöglichen.

Zum heutigen Projektportfolio gehören KiriFonds® Deutschland, KiriFonds® II Deutschland sowie KiriFonds® III Spanien mit einem Kapitalvolumen von insgesamt über 18 Millionen Euro und einem betreuten Flächenportfolio in Deutschland und Spanien von derzeit etwa 350 Hektar landwirtschaftlicher Flächen. In der eigenen Jungpflanzenproduktion hat die WeGrow Gruppe bislang über 200.000 Kiri-Bäume produziert und auf über 35 Plantagen-Flächen erfolgreich gepflanzt.

Die Fondsprodukte der WeGrow Gruppe werden in der Gruppe selbst entwickelt und aufgelegt sowie mit der eigenen Expertise und erfahrenen Partnern umgesetzt. So wurden beispielsweise bisher von der WeGrow GmbH Fonds I-III aufgelegt und befinden sich in der Investitionsphase. Der KiriFonds Deutschland GmbH & Co. KG wurde 2010 mit einem Kapital von EUR 5.000.000,00 initiiert und vollplatziert.

Im Jahr 2012 folgte der KiriFonds II Deutschland GmbH & Co. KG (platziertes Kapital EUR 5.309.500,00).

Im Jahr 2014 folgte der KiriFonds III Spanien GmbH & Co. KG (platziertes Kapital EUR 7.930.500,00).

Es handelt sich dabei um Vermögensanlagen, welche mit jeweils von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen Deutschland (BaFin) gebilligten Wertpapierprospekten angeboten und vollplatziert wurden. Diese Produkte sind nicht an einem geregelten oder ungeregelten Markt zum Handel zugelassen. Die Laufzeit beträgt jeweils geplante 10-12 Jahre zzgl. einer zweijährigen Verlängerungsoption durch die jeweilige Emittentin.

Sämtliche Fonds sind voll gezeichnet und befinden sich nun in der Umsetzung. Investitionsgegenstand ist der Kauf- und die Pacht von landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland und Spanien, die Anlage von nachhaltigen Plantagen durch Pflanzung von speziellen beim deutschen

und europäischen Sortenamt geschützten Kiribaum-Sorten sowie die fachgerechte Pflege der Plantagen zur Erzeugung von Holzernsten höchster Qualität und deren Abverkauf.

Im Jahr 2014 folgte eine nachrangige Unternehmensanleihe in Höhe von EUR 1.000.000,- (WeGrow Wachstumsanleihe 2014) begeben von der WeGrow GmbH Deutschland zur Finanzierung des Aufbaus der zentralen Betriebsstätte in Tönisvorst und von Investitionen in einen landwirtschaftlichen Maschinen- und Fuhrpark.

Die WeGrow GmbH ist operativ tätig in der Kiribaum-Züchtung und Vermehrung und der Jungpflanzenproduktion. Weiters zeichnet die WeGrow GmbH für die internationale Projektentwicklung, Standortbewertung, Beprobung und Analyse sowie für Angelegenheiten der Holzverarbeitung und den Holzhandel verantwortlich. Die WeGrow GmbH konzipiert und initiiert weitere Fondsprojekte der Gruppe und ist gleichzeitig die Muttergesellschaft der Gruppe.

Die WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH, wurde 2010 gegründet und übernimmt als Generalunternehmen alle operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Realisierung der Kiri-Plantagen. Die WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH übernimmt innerhalb der WeGrow Gruppe die Rolle eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens, übernimmt operative landwirtschaftliche Arbeiten, stellt Maschinen und Saisonarbeitskräfte zur Verfügung und betreut somit die Plantagen-Bewirtschaftung auf operativer Ebene umfassend.

Die WeGrow Beteiligungs-GmbH ist ebenfalls eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH, wurde 2010 gegründet und übernimmt die Geschäftsführung (Fondsmanagement) und die Haftung in den KiriFonds sowie weitere kaufmännische Dienstleistungen.

Die WeGrow KiriFarm GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2016 gegründet und im Handelsregister B des Amtsgerichts Krefeld mit der Registernummer HRB 15851 eingetragen. Die WeGrow KiriFarm GmbH wird vorhandene Kiribaum-Plantagen erwerben und übernehmen sowie in landwirtschaftliche Flächen, Pflanzen, Betriebsgebäude und Maschinen zur Anlage und Bewirtschaftung neuer Plantagen investieren zum Zwecke, die unternehmenseigene nachhaltige Holzproduktion auf- und auszubauen. Mit der Gründung der WeGrow KiriFarm GmbH hat die Unternehmensgruppe den nächsten konsequenten Schritt in seiner Expansionsstrategie vollzogen, unternehmenseigene Kiri-Plantagen zu betreiben.

Weiterführende Informationen über die WeGrow GmbH und Gesellschaften, an denen die WeGrow GmbH direkt oder indirekt beteiligt ist („WeGrow Gruppe“), stehen unter www.WeGrow.de zur Verfügung.



2. Wesentliche Finanzkennzahlen der WeGrow KiriFarm GmbH

Bei der WeGrow KiriFarm GmbH handelt es sich um eine Neugründung, so dass keine historischen Finanzinformationen verfügbar sind. Das Gründungskapital von EUR 25.000 ist voll einbezahlt.

3. Wesentliche Finanzkennzahlen der WeGrow Gruppe

	EUR	2012	2013	2014
Umsatzerlöse	WeGrow GmbH	1.023.317	1.076.794	1.1175.736
Umsatzerlöse	WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH	537.823,12	551.688,62	492.081,66
Umsatzerlöse	WeGrow Beteiligungs-GmbH	38.991,61	56.508,84	73.896,46
Bilanzsumme	WeGrow GmbH	611.691	555.777	595.000
Bilanzsumme	WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH	140.842	158.886	169.950
Bilanzsumme	WeGrow Beteiligungs-GmbH	63.989	74.844	103.345
Eigenkapital	WeGrow GmbH	-147.088	-202.337	-217.198
Eigenkapital	WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH	5.077,18	-14.669,61	28.899,37
Eigenkapital	WeGrow Beteiligungs-GmbH	35.716,78	45.744,83	60.436,99
Gewinn / Verlust	WeGrow GmbH	22.520	-55.248	-14.860
Gewinn / Verlust	WeGrow Bewirtschaftungs-GmbH	567,80	-19.746,79	43.568,98
Gewinn / Verlust	WeGrow Beteiligungs-GmbH	4.885,16	10.028,05	14.692,16

Aktuelle Finanzkennzahlen der WeGrow Gruppe einschliesslich der Gruppen-Muttergesellschaft WeGrow GmbH können jederzeit unter www.wegrow.de/investor-relations.html abgerufen werden.

Da WeGrow ein wachsendes Unternehmen ist, werden langfristig wirtschaftliche Investitionen in den Substanzaufbau und die Wertschaffung getätigt. Die bisherigen Entwicklungen decken sich mit dem vorliegenden Businessplan und sind Bestandteil einer langfristigen Unternehmensstrategie. Um gesunde Wachstumsziele umzusetzen, halten die beiden Gründer und Geschäftsführer nach wie vor 100 %

der Unternehmensanteile in eigener Hand. Deshalb wurde die Startfinanzierung zur Unternehmensgründung seinerzeit in Form einer Stillen Beteiligung durch einen erfolgreichen deutschen Unternehmer vorgenommen und nach Ablauf der vereinbarten 5 Jahre vollständig zurückgezahlt und in eine nachrangige Unternehmensanleihe umgewandelt. Somit ist die Fremdkapitalkomponente im Unternehmen an dem jetzigen Entwicklungsstand naturbedingt vorhanden, jedoch mit der Besonderheit einer Nachrangigkeit. Durch den uneingeschränkten Nachrangcharakter der bisherigen Unternehmensfinanzierung von WeGrow GmbH wird das Finanzierungskapital bilanziell als Eigenkapital betrachtet.

Angaben zur Emittentin

Über alle Geschäftsjahre seit der Unternehmensgründung in 2009 wurde jeder einzelnen Gesellschaft der Unternehmensgruppe WeGrow im Rahmen einer freiwilligen Jahresabschluss-Prüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer testiert.

H. Trendinformationen

Der weltweite jährliche Holzbedarf ist seit dem Zweiten Weltkrieg um mehr als 600 Prozent gestiegen. Zeitgleich schwinden die natürlichen Waldvorkommen jährlich in einer Dimension, die der Flächengrösse von Deutschland entspricht. Durch diese Entwicklungen ist der Konkurrenzdruck unter den Holzabnehmern heute grösser denn je. Verarbeitungsindustrien aus den Bereichen Möbelbau, Hausbau, Papierherstellung und Bioenergie konkurrieren untereinander um den begehrten und immer knapper werdenden Rohstoff Holz. Dies führt seit Jahrzehnten zu kontinuierlich steigenden Holzpreisen. Zudem gewinnt der Herkunftsnachweis im Holzhandel immer mehr an Bedeutung und findet seine Verankerung in der Europäischen Gesetzgebung wieder. So ist seit 2013 der Handel mit Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem EU-Binnenmarkt verboten.

Aufgrund dieser Marktentwicklungen ist die Etablierung flächeneffizienter Anbaumethoden zur nachhaltigen Holzgewinnung notwendig geworden. Nachhaltig bewirtschaftete Holzplantagen – wie diese von der WeGrow Gruppe betrieben werden – bieten demnach die Möglichkeit, dem Raubbau an Naturwäldern entgegenzuwirken und einen wirtschaftlich wichtigen Rohstoff wirtschaftlich und schonend zu produzieren. Allein in China werden schon heute jährlich 4 Millionen Kubikmeter Kiriholz verarbeitet und gehandelt.

Die steigende Nachfrage und das sinkende Angebot an Holz haben in den letzten Jahrzehnten regelmässig zu steigenden Preisen und überdurchschnittlich hohen Renditen für Investitionen in Wald geführt. Als direkte Holzproduzenten besteht für die Betreiber der Kiri-Plantagen die Chance, von diesen positiven Marktentwicklungen unmittelbar zu profitieren. Insbesondere seit Beginn der Finanzkrise stieg die Nachfrage der privaten und institutionellen Anleger nach alternativen Investments in Sachwerte stark an. Die steigende Staatsverschuldung und die wachsenden Rettungsschirme in der EU führten gleichzeitig zum Rückgang von EU-Subventionen, dies verschlechterte wiederum die Wirtschaftlichkeit zahlreicher Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Infolgedessen richtete sich der Fokus vieler Anleger noch stärker auf Projekte, die von vorgenannten Entwicklungen nicht oder nur wenig beeinflusst werden. Mit ihren Beteiligungsangeboten an nachhaltigen Kiribaum-Projekten bietet die WeGrow Gruppe

im Vergleich zu Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien entscheidende Vorteile und konnte sich im wirtschaftlich schwierigen Marktumfeld bereits sehr gut etablieren.

Seit Gründung der WeGrow KiriFarm II AG sind keine negativen Veränderungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Geschäftsaussichten der Emittentin bekannt. Dies gilt ebenso für die WeGrow KiriFarm GmbH bzw. die WeGrow Gruppe.

Die Emittentin hat keine Kenntnis von Trends, Unsicherheiten oder sonstigen Vorfällen, welche die Geschäftsaussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen könnten. Dies gilt ebenso für die WeGrow KiriFarm GmbH bzw. die WeGrow Gruppe.

I. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die WeGrow KiriFarm II AG gibt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen ab.

J. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

1. Informationen zu den Verwaltungsorganen und Geschäftsführern

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm II AG und zugleich deren Geschäftsführer sind Allin Beatrice Gasparian und Clemens Laternser, jeweils mit Kollektivzeichnungsberechtigung. Die Geschäftsadresse aller nachfolgend genannter ist die Adresse der WeGrow KiriFarm II AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein. Die Gesellschaft hat derzeit keine weiteren Angestellten.

Allin Beatrice Gasparian ist Diplom-Volkswirtin und verfügt über 7 Jahre Berufserfahrung mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzwesen und Unternehmensentwicklung. Sie ist Gründerin und geschäftsführende Gesellschafterin der WeGrow Unternehmensgruppe. Seit 2009 leitet sie die Unternehmensbereiche Finanzen, Vertrieb, Strategie und Personal. In den Fondsgesellschaften der WeGrow Gruppe übernimmt sie ebenfalls die kaufmännische Geschäftsführung und verantwortet die kalkulatorische Planung, das Controlling sowie die strategische Unternehmensentwicklung und Finanzierungsstrukturierung.



Clemens Laternser ist Mitglied des Verwaltungsrats der WeGrow KiriFarm II AG. Der Experte für internationales Steuerrecht ist Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgrossen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance-Fragen. Clemens Laternser verfügt über 20-jährige Erfahrung im Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks sowie engagiert sich in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Laternser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

Gegen keine der genannten Personen ergingen jemals Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten; keine der genannten Personen hatte jemals Insolvenzen zu verantworten oder mitzuverantworten; in Bezug auf keine der genannten Personen sind öffentliche Anschuldigungen und / oder Sanktionen seitens Behörden oder Regulierungsbehörden (einschliesslich Berufsverbände) bekannt; ebenso wurde keine der genannten Personen jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

2. Potenzielle Interessenkonflikte

Eine Verwaltungsrätin der WeGrow KiriFarm II AG, Allin Beatrice Gasparian, ist zugleich in führender Position in der Muttergesellschaft der Emittentin, der WeGrow KiriFarm GmbH tätig. Dies beinhaltet die Möglichkeit von Interessenkonflikten.

K. Praktiken der Geschäftsführung

a) Funktionsdauer, Kompetenzverteilung, Vergütungen

Der Verwaltungsrat der WeGrow KiriFarm II AG wurde anlässlich der Gründung der WeGrow KiriFarm II AG von der Generalversammlung gemäss Statuten der WeGrow KiriFarm II AG auf unbestimmte Zeit gewählt. Sämtlichen Verwaltungsräten kommt gemäss Statuten der WeGrow KiriFarm II AG gleichermaßen Geschäftsführungsbefugnis zu.

Zum Präsident des Verwaltungsrates und CEO wird Allin Beatrice Gasparian bestellt werden, Clemens Laternser wird für administrative Belange der Emittentin verantwortlich sein.

Es bestehen keine Verträge zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und der Emittentin oder anderer Gesellschaften der WeGrow Gruppe, auf deren Basis die Mitglieder der Verwaltung der WeGrow KiriFarm II AG auf Grund ihrer diesbezüglichen Funktion und bei Beendigung dieser Funktion Vergünstigungen eingeräumt werden.

2. Prüfungsausschuss & Corporate Governance

Die Emittentin hat keinen Prüfungsausschuss gebildet und unterliegt als nicht börsennotierte Gesellschaft nicht den Empfehlungen der Corporate-Governance-Regelungen.

L. Hauptaktionäre

Haupt- und Alleinaktionärin der Emittentin ist die WeGrow KiriFarm GmbH, Kehn 20, 47918 Tönisvorst, Deutschland. Das Gründungskapital der Emittentin in Höhe von CHF 50.000,- wurde zur Gänze eingezahlt.

Die WeGrow KiriFarm II AG wird als 100 %ige Tochtergesellschaft der WeGrow GmbH in Liechtenstein in der WeGrow Gruppe konsolidiert.

Da ein Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin, Allin Beatrice Gasparian, gleichermaßen eine leitende Position bei der Muttergesellschaft WeGrow KiriFarm GmbH inne hat, sind Interessenskonflikte nicht gänzlich ausgeschlossen. Bei der Emittentin wird jedoch höchster Wert auf Transparenz und Sorgfältigkeit in der laufenden Geschäftsgebarung einschliesslich objektivierbarer Entscheidungen des Verwaltungsrates gelegt, was weiters durch die Funktion des Clemens Laternser als zweitem und unabhängigem Verwaltungsrat der Emittentin sicher gestellt werden soll.

Angaben zur Emittentin

M. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Emittentin wurde am 16.09.2016 gegründet, es liegen somit keine historischen Finanzinformationen vor bzw. beschränken sich diese auf die Eröffnungsbilanz.

1. Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG, Balzers, per 19.09.2016

Bezeichnung	Saldo	Total
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel		
1020 BFC CHF	50'000.00	
Total Flüssige Mittel		50'000.00
Total Umlaufvermögen		50'000.00
Total AKTIVEN		50'000.00
PASSIVEN		
Eigenkapital		
Kapital		
2800 Aktienkapital	50'000.00	
Total Kapital		50'000.00
Total Eigenkapital		50'000.00
Total PASSIVEN		50'000.00

2. Review der Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG per 20. September 2016

Die Eröffnungsbilanz der Emittentin per 19.09.2016 wurde gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen PGR erstellt und per 20.09.2016 geprüft. Im Bericht des Wirtschaftsprüfers finden sich keine Einschränkungen.

3. Gerichtsverfahren und Arbitrage

Bei der Emittentin gab und gibt es keine Informationen über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten mit Involvierung der Emittentin oder mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe.

4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für welches geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten sind.

N. Zusätzliche Angaben

Das Grundkapital der WeGrow KiriFarm II AG beträgt CHF 50.000 und wurde voll einbezahlt.

Die Statuten der WeGrow KiriFarm II AG sind beim Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-002.529.198-1 hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden.

Der statutarische Zweck der Gesellschaft (Art. 3 der Statuten) ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen, insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien), sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.

Die Aktionäre versammeln sich jährlich mindestens einmal zu einer Generalversammlung.



O. Wesentliche Verträge

Die WeGrow KiriFarm II AG hat nachfolgende wichtige Verträge geschlossen, die für ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in Bezug auf die ausgegebenen Anleihen von wesentlicher Bedeutung sind:

1. Zahlstellenvertrag

Die Emittentin hat mit der Bank Frick & Co. AG mit Sitz in 9496 Balzers, Landstrasse 14, einen Zahlstellenvertrag abgeschlossen. Die Bank Frick & Co. AG ist aufgrund dessen als Zahlstelle für Anleihegelder tätig.

P. Einsehbare Dokumente

Die Statuten der WeGrow KiriFarm II AG können beim Amt für Justiz, Handelsregister, unter der Registernummer FL-0002.529.198-1 angefordert und eingesehen werden.

Anleger können kostenlose Kopien der Statuten, Jahresabschlüsse und Revisionsberichte der Emittentin sowie der WeGrow KiriFarm GmbH und der WeGrow GmbH schriftlich an der Adresse der Emittentin (WeGrow KiriFarm II AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein) unter Angabe einer E-Mail-Adresse anfordern und erhalten diese per E-Mail oder postalisch zugestellt.

V. Wertpapierbeschreibung

A. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich ist die Emittentin WeGrow KiriFarm II AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Geschäftsführendes Organ der WeGrow KiriFarm II AG ist der Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrates sind Allin Beatrice Gasparian und Clemens Laternser.

Die WeGrow KiriFarm II AG und die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und Informationen richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Prospektes verändern können. Die Verantwortlichen haben die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen.

B. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Dieser Prospekt stellt ein Angebot für eine Kapitalanlage in Form von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung dar. Jede Kapitalanlage bei einem Unternehmen ist mit Risiken behaftet und unterliegt in ihrem Wert u. a. betrieblichen und marktbedingten Schwankungen. Dies gilt auch für die hier von der WeGrow KiriFarm II AG angebotene Anleihe.

Prinzipiell kann auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers, z. B. im Fall der Insolvenz der Emittentin nicht ausgeschlossen werden. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Im Fall der Fremdkapitalaufnahme besteht das Risiko einer Privatinsolvenz.

Das Anleihekaptal unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Für den Anleger sind keinerlei Garantien Dritter o. ä. vorhanden; der Anleger erhält keinerlei Sicherungsrechte für sein investiertes Kapital an etwaigen Vermögenswerten der Gesellschaft oder Dritter.

Das Risiko der hier angebotenen Anleihe der WeGrow KiriFarm II AG liegt insbesondere in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH, DE – 47918 Tönisvorst, an welche die Emissionserlöse im Wege von unbesicherten Darlehen ausgerichtet werden.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie der genannten Gesellschaften kann u. a. von den nachfolgend geschilderten Risiken negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Vollständigkeit der dargestellten Risiken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere individuelle Risiken entstehen können. Zudem können Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumulativ auftreten. Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken ist nicht prognostizierbar und kann auch von der Emittentin nicht eingeschätzt werden. Die nachfolgende Darstellung der Risiken stellt keine Wertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung einzelner Risiken für die Vermögens- bzw. Finanzlage der Emittentin dar.

1. Markt- und Produktbezogene Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine geeigneten Investitionspartner für die beabsichtigten Investitionen am Markt findet. Im Falle einer Investition besteht das Risiko, dass die beabsichtigten Zinsgewinne nicht realisiert werden können. In beiden Fällen kann es während der Laufzeit der Anleihe zu einer verzögerten, geringeren oder gar keiner Zinsauszahlung an die Anleger kommen.

Im Fall der Investition besteht das Risiko des teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfalls des Investitionspartners, welcher die Investition der Emittentin erhält. Dies kann zu einer Verringerung oder sogar zum Ausfall der Rückzahlungs- und der Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern führen.

Dies kann z. B. bei einer Investition der Emittentin durch Darlehen, sofern der Investitionspartner der Emittentin der Verpflichtung zur Rückzahlung des gewährten Darlehens oder der Verpflichtung zur Zinszahlung ganz oder teilweise nicht nachkommt, der Fall sein. Dies kann aufgrund einer



Vielzahl von nicht vorhersehbaren Risiken, insbesondere aufgrund der Verschlechterung der Finanzsituation des Investitionspartners z. B. infolge unerwartet nachteiligen Geschäftsverlaufs beim Investitionspartner entstehen.

Aufgrund von Naturereignissen (z.B. Überschwemmungen, Dürre, Klimafaktoren, Krankheiten & Ungezieferbefall) kann es zu Ernteverzögerungen oder gänzlichen oder teilweisen Ernteausfällen kommen. Weiters können derartige Naturereignisse Neuanpflanzungen erforderlich machen. Dementsprechend kann der Fall eintreten, dass Investitionspartner der Emittentin in solchen Fällen nicht die erwarteten Verkaufserlöse erzielen und somit ganz oder teilweise nicht oder nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in der Lage sind, Zinszahlungen bzw. Darlehensrückzahlungen zu leisten.

2. Unternehmensbezogene Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin selbst z.B. aufgrund von Fehlinvestitionen relevante finanzielle Einbussen erfährt, was im schlimmsten Fall zu einer Liquidation oder zu einem Konkurs der Emittentin führen kann.

Es besteht das Risiko von Interessenkonflikten, da ein Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin auch in führender Position der WeGrow KiriFarm GmbH tätig ist.

Grundsätzlich ist jeder unternehmerische Erfolg der WeGrow KiriFarm II AG auch abhängig von der unternehmerischen Fähigkeit des Verwaltungsrates der WeGrow KiriFarm II AG, ebenso jedoch auch von den unternehmerischen Fähigkeiten allfälliger Investitionspartner. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin selbst keiner operativen Tätigkeit nachgeht sondern die Emissionserlöse im Wege unbesicherter Darlehen in die Muttergesellschaft WeGrow KiriFarm GmbH investiert. Dementsprechend können unternehmerische Fehlentscheide oder Fehlinvestitionen durch die Darlehensempfängerin WeGrow KiriFarm GmbH dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen oder Darlehensrückzahlungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erhält und somit ganz oder teilweise nicht oder nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in der Lage ist, Zinszahlungen oder Tilgungszahlungen am Laufzeitende zu leisten. Ein Ausscheiden einzelner oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Risiko, keine oder nicht genügend qualifizierte Verwaltungsratsmitglieder gewinnen zu können, können negative Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko von nachteiligen Veränderungen der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin durch gesetzgeberische oder sonstige regulatorische Veränderungen.

3. Anleihebezogene Risiken

Für Investoren aus dem Währungsraum CHF besteht kein Wechselkursrisiko, da die Anleihe in CHF aufgelegt wird und Zahlungen an die Investoren in CHF erfolgen. Investoren aus anderen Währungsräumen können durch die vorliegende Anleihe in CHF Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es können zudem für alle Investoren mittelbare Währungskursrisiken bestehen, da sich der Währungskurs der investierten Währung in Liechtenstein über die Laufzeit der Anleihe nachteilig verändern kann. Dies kann das Ausfallrisiko der Emittentin erhöhen.

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder unregulierten Markt, was eine Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann. Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine Käufer für die von ihm erworbenen Schuldverschreibungen findet oder dass Käufer nicht bereit sind, den vom Anleger angestrebten Kaufpreis in Höhe zumindest des von ihm zuvor investierten Kapitals zu bezahlen. Eine Kündigung der Anleihe durch den Anleger ist nicht möglich.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen in Liechtenstein und/oder in dem Staat, dessen Steuerpflicht der Anleger unterliegt. Dies kann zu nachteiligen Veränderungen zu Lasten des Anlegers führen. Dieses Risiko trägt ausschliesslich der Anleger. Eine Haftung der Emittentin besteht in keinem Fall.

C. Grundlegende Angaben

1. Interessierte Personen

Die Emittentin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der WeGrow KiriFarm GmbH, DE - 47918 Tönisvorst, in welche die Emissionserlöse der gegenständlichen Anleihe im Wege nicht besicherter Darlehen und zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH investiert werden.

Eine Verwaltungsrätin der Emittentin, Allin Beatrice Gasparian, ist zugleich in führender Position in der Muttergesellschaft der Emittentin, der WeGrow KiriFarm GmbH tätig. Da die von der Emittentin im Wege dieser Anleihe erzielten Emissionserlöse in Form unbesicherter Darlehen in die WeGrow KiriFarm GmbH investiert werden, besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten.

Natürliche und juristische Personen, die an der Emission/ dem Angebot als Dienstleister beteiligt sind und welche Beratungs- oder Vertriebsleistungen direkt oder indirekt für die Emittentin erbringen, werden zu marktüblichen Vergütungen honoriert.

2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Emittentin fließt nach Platzierung der Anleihe ein Emissionserlös von bis zu CHF 5.000.000 zu. Der Emissionserlös wird im Wege nicht besicherter Darlehen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der WeGrow KiriFarm GmbH verwendet.

Die WeGrow KiriFarm GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2016 als 100 %ige Tochter der WeGrow GmbH gegründet. Den aus der Anleihe zu erwartenden Emissionserlös beabsichtigt die Emittentin mittels der WeGrow KiriFarm GmbH in Deutschland zur Finanzierung bestehender und neuer Kiri-Plantagen, zum Erwerb von Kiribäumen, Erwerb und Pacht landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe, landwirtschaftlicher Betriebsausstattung sowie Immobilien in Deutschland und Spanien sowie ggf. in Ländern Portugal und Frankreich insbesondere zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der unternehmenseigenen nachhaltigen Holzproduktion zu investieren sowie zur Finanzierung der Wachstumsstrategie und zur Stärkung der Expansionskraft der WeGrow Gruppe einzusetzen. Hiezu gewährt die WeGrow KiriFarm II AG Darlehen an die WeGrow KiriFarm GmbH mit Sitz in 47918 Tönisvorst, Deutschland, oder an ein anderes verbundenes Unternehmen. Möglich sind auch weitere Beteiligungen / Finanzierungen mittels oder gemeinsam mit weiteren Unternehmen der WeGrow Gruppe.

Die Kosten der Emission einschliesslich etwaiger Steuern werden vollumfänglich und ohne Belastung der Emissionserlöse von der Emittentin übernommen, wobei sich die Emittentin eine Refinanzierung bis zu 100 % durch den Investitionspartner vorbehält.

D. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

1. Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen

Gegenstand des vorliegenden Wertpapierprospekts (nachfolgend „Prospekt“) ist das Angebot der WeGrow KiriFarm II AG mit Sitz in Balzers, Landstrasse 14, Fürstentum Liechtenstein, zur Begebung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung mit gestaffelter fixer Verzinsung von 2.00 % – 12.00 % p.a. und einer Laufzeit vom 18.11.2016 bis 17.11.2026, der „WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe CHF 2.00 % – 12.00 %“ (nachfolgend „Anleihe“). Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000 bei einer Stückelung von jeweils CHF 1.000 Nennbetrag (in Worten: tausend Schweizer Franken) an. Die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000

(in Worten zehntausend Schweizer Franken). Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein. Es besteht keine Zeichnungshöchstbegrenzung pro Investor.

Valor: 34571219

ISIN: LI0345712199

Die Anleihe dient der Finanzierung der WeGrow KiriFarm GmbH, 47918 Tönisvorst, Deutschland, der Muttergesellschaft der Emittentin. Die Emissionserlöse werden von der Emittentin in Form unbesicherter Darlehen an die Muttergesellschaft der Emittentin, die WeGrow KiriFarm GmbH, ausgerichtet und von dieser im Wesentlichen zur Finanzierung der eigenen Geschäftstätigkeit verwendet.

2. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage dieser Emission bildet das Recht des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (LGBl. 2007.196 idgF).

3. Verbriefung und Stückelung

Die Inhaber-Schuldverschreibungen werden über die volle Laufzeit in einer Sammelurkunde ohne Zinsschein (Globalurkunde) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, im Auftrag der Zahlstelle verwahrt.

4. Währung der Wertpapieremission

Die Schuldverschreibungen werden in CHF begeben. Sämtliche Zahlungen in Verbindung mit der Schuldverschreibung erfolgen zum Fälligkeitszeitpunkt in CHF.

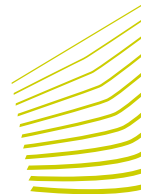
5. Rang der Wertpapiere und Besicherung

Forderungen von Anlegern gegenüber der Emittentin auf Basis der gegenständlichen Anleihe sind unbesichert und mit anderweitigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin gleichrangig.

Dieser Prospekt enthält keine Klauseln, welche die Rangfolge beeinflussen könnten oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen.

6. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlich-



keiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Vorrang geniessen.

Die Emittentin ist verpflichtet, gegenüber Anlegern periodische Zinszahlungen sowie, am Ende der Laufzeit, Kapitalrückzahlungen zum Nennwert zu leisten. Form und Inhalt der Anleihe sowie Rechte und Pflichten der Emittentin bestimmen sich im Übrigen nach dem Recht des Fürstentums Liechtensteins.

Der Emittentin steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihe erstmals zum 17.11.2020 zu. Danach kann die Anleihe durch die Emittentin jeweils jährlich zum 17.11. gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat die Emittentin die betroffenen Anleihegläubiger so zu stellen, dass diese rückwirkend eine durchschnittliche jährliche Verzinsung von (mindestens) 5 % erhalten. Den Anlegern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen dieser Anleihe zu jedem beliebigen Preis auf dem Sekundärmarkt zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden.

7. Angaben des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Anleihe wird gemäss folgender Zinsstaffel mit 2.00 % - 12.00 % p. a. fix (Zinsusanz: Act/Act - ICMA Rule 251 (taggenau)) jährlich verzinst:

18.11.2016 - 17.11.2021	2.00 % p.a.
18.11.2021 - 17.11.2022	4.00 % p.a.
18.11.2022 - 17.11.2023	6.00 % p.a.
18.11.2023 - 17.11.2024	8.00 % p.a.
18.11.2024 - 17.11.2025	10.00 % p.a.
18.11.2025 - 17.11.2026	12.00 % p.a.

Die Zinsen werden jährlich berechnet und ausbezahlt und sind nachträglich, jeweils am 18.11. eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt somit am 18.11.2017 für die Zinsperiode 18.11.2016 - 17.11.2017, die letzte am 18.11.2026. Falls ein Zinszahlungstermin in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, wird die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

Zinszahlungen an die Anleger werden über die Zahlstelle abgewickelt. Diese übernimmt die Zinsberechnung und Auszahlung der jährlichen Zinszahlungen.

Sämtliche Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach 3 Jahren.

8. Fälligkeitstermin und Tilgung

Die Anleihe wird mit Ablauf des 17.11.2026 (Fälligkeitstermin) zur Rückzahlung fällig, sofern die Emittentin nicht von ihrem erstmals per 17.11.2020 und danach jährlich zum 17.11. bestehenden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist geltend zu machenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe zum Fälligkeitstermin zum Nennbetrag = 100 % in der ausgegebenen Währung zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung der Anleihe an die Anleger wird über die Zahlstelle abgewickelt. Falls der Rückzahlungstag in Liechtenstein kein Bankarbeitstag ist, gilt der erste nachfolgende liechtensteinische Bankarbeitstag als Rückzahlungsdatum.

Der Anspruch auf das Kapital verjährt 30 Jahre nach dem Fälligkeitstag.

9. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

Sämtliche gemäss den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle an die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in CHF ausbezahlt.

Sämtliche Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

Wertpapierbeschreibung

10. Angabe der Rendite/Berechnungsmethode

Die Rendite der Anleihe kann auf Basis des Erstausgabepreises, des Fixzinssatzes, der Laufzeit sowie des Tilgungskurses berechnet werden. Eine Berechnung kann allerdings nur unter der Annahme, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und die Tilgung zum Nennwert möglich ist, erfolgen.

Zu berücksichtigen sind weiter individuelle Kosten wie Nebenkosten der Ausgabe, z. B. Zeichnungsspesen, sowie laufende Kosten, wie z. B. Depot- und Verwaltungsgebühren.

Die individuelle Rendite aus einer Anleihe über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anleihe sowie der individuellen Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich somit erst am Ende der Laufzeit bestimmen.

11. Vertretung von Schuldtitelinhabern

Es gibt keine besondere Form der Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen. Alle Rechte aus den Schuldverschreibungen sind durch den Gläubiger selbst oder von ihm benannte Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an deren Sitz in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

12. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen

Die Ausgabe der Anleihe wurde vom Verwaltungsrat der Emittentin mit Beschluss vom 20. September 2016 beschlossen.

13. Erwarteter Emissionstermin

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibung einen Tag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes bis zur Vollplatzierung, maximal ein Jahr nach dem Datum der Billigung des Prospektes durch die FMA, anzubieten.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, bei Vollplatzierung der Anleihe die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Ebenso behält sich die Emittentin das Recht vor, das Angebot vorzeitig zu beenden, sollte das vorgesehene Emissionsvolumen während des Zeichnungszeitraums nicht erreicht werden.

Sofern es zu Überzeichnung kommt, werden die Zeichnungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, Zeichnungen zu kürzen.

Der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichnete Schuldverschreibung setzt sich aus dem Ausgabekurs zzgl. allfälliger Ausgabeaufschläge (Agio) oder Spesen zusammen sowie anteiliger Marchzinsen vom Erstausgabebetrag bis zum Zeichnungstermin.

Vorgesehener Valutatag ist der 18.11.2016.

14. Beschränkung der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden. Es besteht allerdings keine Zulassung zu einem geregelten oder ungeregelten Markt, was eine faktische Einschränkung der Handelbarkeit darstellen kann.

Die Anleihe kann mit Ausnahme von Bürgern oder Einwohnern der Vereinigten Staaten von Amerika oder Gesellschaften mit Domizil in den Vereinigten Staaten von Amerika, welchen es untersagt ist, Schuldverschreibungen dieser Anleihe zu erwerben oder in ihrem Eigentum zu haben, von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein erworben werden. Dieses Angebot richtet sich primär an schweizerische, liechtensteinische und deutsche Anleger.

Im Übrigen sind die Wertpapiere ausserhalb eines geregelten Marktes grundsätzlich frei und uneingeschränkt handelbar.

15. Steuerliche Angaben

Die Emittentin beabsichtigt, dieses Angebot schwerpunktmässig Anlegern in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland zu unterbreiten.

Anlegern wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zu einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräusserung der WeGrow KiriFarm Wachstumsanleihe resultieren, einschliesslich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen und ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

In der Folge werden überblicksweise die steuerlichen Regelungen Liechtensteins, der Schweiz und Deutschlands dargestellt. Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine kurze Darstellung der wesentlichen Rege-



lungen. Eine fundierte, auf die individuelle Situation des Anlegers zugeschnittene Steuerberatung kann dies keinesfalls ersetzen.

Eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Erwerb, dem Halten oder dem Verkauf der Anleihe können weder von der Emittentin noch von der Zahlstelle übernommen werden.

Sofern eine Notifikation des Prospektes zum Vertrieb in weiteren Ländern durchgeführt wird, werden steuerliche Grundlagen des betroffenen Landes überblicksweise in einem Nachtrag zum Prospekt dargestellt werden.

a) Besteuerung in Liechtenstein

Für Anleger (natürliche Personen) mit Wohnsitz in Liechtenstein sind realisierte Zinserträge sowie Kapitalgewinne aus Schuldverschreibungen/Anleihen/Obligationen steuerfrei, sofern die entsprechenden Wertschriften der Vermögenssteuer unterstellt waren.

Juristische Personen mit Domizil in Liechtenstein, die Schuldverschreibungen halten, haben realisierte Zinserträge sowie Kapitalgewinne aus Schuldverschreibungen/Anleihen/Obligationen als Ertrag zu versteuern.

b) Besteuerung in der Schweiz

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen/Anleihen/Obligationen, welche als Privatvermögen gehalten werden, als Einkommen zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Anleihen sind hingegen grundsätzlich steuerfrei. Anteilige Marchzinsen gelten als Teil des Kaufpreises.

Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen/Anleihen/Obligationen als Gewinn zu versteuern. Kapitalgewinne aus dem Verkauf einer Anleihe sind in der Regel ebenso als Gewinn zu versteuern (Ausnahmen nach Sitzkanton und individuellem Steuerstatus bleiben vorbehalten).

c) Besteuerung in Deutschland

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland haben realisierte Zinserträge aus Schuldverschreibungen/Anleihen/Obligationen sowie Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anleihen als Einkommen zu versteuern.

Realisierte Zinserträge und Veräusserungsgewinne aus Schuldverschreibungen/Anleihen/Obligationen im Betriebsvermögen juristischer Personen mit Sitz in Deutschland unterliegen grundsätzlich der Körperschaftssteuer.

d) EU-Quellensteuer

Im Anwendungsbereich des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind (kurz EU-Zinsbesteuerungsabkommen), in Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Juli 2005, wird auf Zinszahlungen an in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Nutzungsberechtigte (natürliche oder juristische Personen als Investoren) ohne freiwillige Offenlegung durch im Gebiet Liechtensteins niedergelassene Zahlstellen ein Betrag von den Zinszahlungen einbehalten.

Der Satz des Steurrückbehalts beträgt derzeit 35 %.

Investoren werden aufgefordert, ihren persönlichen Steuerberater beizuziehen, um die Folgen der Steuerbelastung in ihrem Domizilland gesamthaft und im Detail zu erörtern.

E. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung

a) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Der Anleger gibt gegenüber der Zahlstelle schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht zur Nichtannahme eines Zeichnungsangebotes vor.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Schuldverschreibungen über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages ggf. zzgl. eines Agios in Höhe von 1.5 % sowie allfällig aufgelaufener Zinsen seit dem 18.11.2016 auf das bei dem Bankhaus Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführte Konto der Emittentin oder auf ein anderes von der Emittentin bekanntgemachtes Konto.

Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (nachfolgend „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, hinterlegt wird.

Wertpapierbeschreibung

Die physische Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäss den Regelungen und Bestimmungen der SIX SIS AG übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einer vertretungsberechtigten Person der Emittentin.

Der Anleger gibt gegenüber der Zahlstelle schriftlich, per E-Mail oder telefonisch ein verbindliches Angebot für den Erwerb der Anleihe mit dem gewünschten Nennbetrag ab. Der Erwerb der Anleihe erfolgt durch Annahme des Angebots durch die Emittentin, vertreten durch die Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht zur Nichtannahme eines Zeichnungsangebotes vor.

b) Gesamtsumme der Emission

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt CHF 5.000.000.

c) Angebotsfrist

Die Emission erfolgt auf fortlaufender Basis ab dem der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes nachfolgenden Tag und endet mit Vollplatzierung der Anleihe oder bei vorzeitiger Beendigung der Anleihe durch die Emittentin, spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem Datum der Billigung des Wertpapierprospektes.

d) Reduzierung von Zeichnungen

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibung einen Tag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes bis zur Vollplatzierung, maximal ein Jahr nach dem Datum der Billigung des Prospektes durch die FMA, anzubieten.

Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, bei Vollplatzierung der Anleihe die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Ebenso behält sich die Emittentin das Recht vor, das Angebot vorzeitig zu beenden, sollte das vorgesehene Emissionsvolumen während des Zeichnungszeitraums nicht erreicht werden.

Sofern es zu Überzeichnung kommt, werden die Zeichnungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, Zeichnungen zu kürzen und erhaltene Zeichnungsbeträge durch Rückerstattung auf das Zahlerkonto zu retournieren.

e) Mindest- und Höchstzeichnung

Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen mit Nominalwert von jeweils CHF 1.000 gestückelt, die Mindestzeichnungssumme pro Investor beträgt CHF 10.000. Jede höhere Zeichnungssumme muss durch 1.000 teilbar sein, es besteht keine Zeichnungshöchstgrenze pro Investor.

f) Zeichnung & Lieferung der Wertpapiere

Zeichnungen erfolgen über die Zahlstelle.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Schuldverschreibungen über die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages ggf. zzgl. eines Agios in Höhe von 1.5 % sowie allfällig aufgelaufener Zinsen seit dem 18.11.2016.

Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (nachfolgend „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der SIX SIS AG hinterlegt wird. Die physische Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäss den Regelungen und Bestimmungen der SIX SIS AG übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einer vertretungsberechtigten Person der Emittentin.

g) Offenlegung

Die Ergebnisse des Angebots werden im Rahmen der Erstellung und Veröffentlichung der Jahresberichte der Emittenten offengelegt.

Der Jahresbericht kann von jedem Anleger am Sitz der Emittentin kostenlos schriftlich angefordert werden und kann weiter beim Handelsregister, Amt für Justiz, unter der Registernummer FL-0002.529.198-1 eingesehen werden.

2. Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere

a) Investorkategorien

Die Emittentin beabsichtigt, dieses Angebot schwerpunktmässig Anlegern in Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu unterbreiten.

b) Meldeverfahren

Die Meldung der zugeteilten Wertschriften an die Anleger erfolgt im Wege von Buchungen über die SIX SIS AG. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich.

3. Kursfestsetzung

Der Ausgabekurs, zu dem die Anleihe angeboten wird, beträgt 100 % der Zeichnungssumme (Nominalwert) zzgl. eines Agios von 1.5 % und wird einen Tag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes bis zur vollständigen



digen Platzierung bzw. einer vorherigen Beendigung der Zeichnungsfrist durch die Emittentin angeboten. Hierfür gelten die jeweiligen Anleihebedingungen, in welchen u. a. der Angebotspreis festgeschrieben ist.

Allfällige Quellensteuern werden durch die Emittentin einbehalten und abgeführt, die Emittentin stellt den Zeichnern im übrigen keine Kosten oder Gebühren in Rechnung.

4. Platzierung und Emission

Die Platzierung der Emission erfolgt durch die Emittentin selbst oder durch von der Emittentin beauftragte Organisationen oder Vermittler.

Die Emittentin erteilt ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, vorausgesetzt es handelt sich um prudentiell bewilligte und beaufsichtigte Finanzintermediäre, welche im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Sitz- oder Vertriebsstaates operieren. Die Zustimmung wird nur für den Vertrieb in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland erteilt.

Die Zustimmung wird weiters nur für die Dauer der Angebotsfrist, somit bis max. 1 Jahr nach Billigung des Prospekts erteilt.

Dieser Prospekt darf potentiellen Investoren ausserdem nur zusammen mit allfälligen Änderungs- und Ergänzungsnachträgen übergeben werden. Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage umfassend über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Die Emittentin erklärt, auch im Falle einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, die Haftung für den Inhalt des Prospekts zu übernehmen.

5. Zahlstelle

Die einzige Zahlstelle der Emittentin ist die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

F. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Handelszulassung

Die Emittentin beabsichtigt nicht, die unter diesem Prospekt zu begebenden Anleihen in den geregelten oder unregulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einzubeziehen. Die Schuldverschreibungen können jedoch nach den Bestimmungen der SIX SIS AG frei übertragen werden.

VI. Schlussbestimmungen

A. Veröffentlichung

Dieser Prospekt kann kostenfrei bei der Emittentin WeGrow KiriFarm II AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, E-Mail: kirifarm-fl@wegrow.de, bezogen werden. Der Prospekt steht weiters auf www.wegrow-kirifarm.ch zum Abruf und Download bereit.

B. Korrekturen

Die Emittentin ist berechtigt,

offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder

sonstige offensichtliche Irrtümer oder

redaktionelle Änderungen, wie z. B. sinnwahrende Änderungen in Wortlaut oder Reihenfolge oder

widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (iv) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Schuldverschreibungen zumutbar sind, d. h. die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.

C. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin sowie der Zahlstelle bestimmen sich ausschliesslich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe oder den Anleihebedingungen ist Liechtenstein.

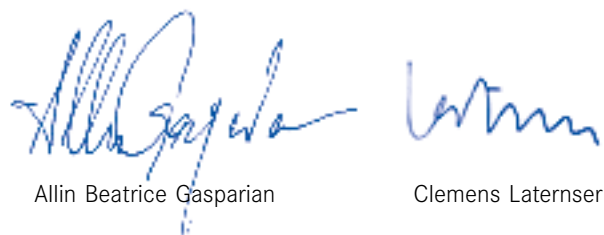
D. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

Balzers, am 15.11.2016

WeGrow KiriFarm II AG

Der Verwaltungsrat:



Allin Beatrice Gasparian

Clemens Latenser



STATUTEN

DER

WeGrow KiriFarm II AG Balzers

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma

Unter der Firma

WeGrow KiriFarm II AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 261 bis 367 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926, LGBl. Nr. 4 vom 19. Februar 1926.

Art. 2

Sitz und Dauer

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Balzers. Durch Beschluss der Generalversammlung können Zweigstellen im In- und Ausland errichtet und der Sitz der Gesellschaft ohne vorherige Auflösung ins Ausland verlegt werden.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen dem für den Sitz der Gesellschaft geltenden Recht. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem für ihren Sitz zuständigen Gericht.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Art. 3

Zweck

Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm II AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien) sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.

II. Kapital

Art. 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt CHF 50'000 (Schweizer Franken fünfzigtausend), eingeteilt in 50 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 1'000. Es ist voll und bar einbezahlt.



Die Aktien können in Zertifikaten über eine Mehrzahl von Titeln zusammengefasst werden. Sie werden nach den Weisungen des Verwaltungsrates geschrieben oder gedruckt. Die Aktien sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Besteht der Verwaltungsrat im Zeitpunkt der Unterzeichnung nur aus einem Mitglied, so genügt dessen alleinige Unterschrift.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist und die Statuten unterzeichnet hat. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Will ein Aktionär Aktien veräussern, haben Mitaktionäre ein Vorkaufsrecht das innert 30 Tagen ab schriftlichem Angebot ausgeübt werden muss. Der Preis richtet sich nach dem inneren rechnerischen Wert.

Art. 5

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Revisionsstelle.

IV. Die Generalversammlung

Art. 7

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere (Art. 338 des PGR):

- die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts des Verwaltungsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr, nach vorausgegangener schriftlicher Berichterstattung der Revisionsstelle;
- die Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Reingewinnanteils der Verwaltung;
- die Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrats und die Festlegung der Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrats;

Anhang 1

- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten, insbesondere die Veränderung des Grundkapitals, die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt, die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft oder die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und der Aktionäre, ferner die Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der in den Statuten vorgesehenen Weise einberufen werden.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat nach Balzers oder einen anderen Ort des In- und Auslandes einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post, sofern dem Verwaltungsrat die Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Ist das gesamte Aktienkapital anwesend, so kann eine Generalversammlung ohne vorherige Einberufung abgehalten werden, vorausgesetzt, dass kein Einspruch erhoben wird (Universalversammlung).

Art. 10

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Präsident bestellt den Protokollführer und die Stimmzähler und unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollführer das über die Generalversammlung aufzunehmende Protokoll.

Art. 11

Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz nicht gegenteilige zwingende Vorschriften enthält, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, unter Vorbehalt von Art. 12. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Art der Abstimmung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.



Art. 12

Für die Beschlüsse über Änderungen des Grundkapitals, Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsbereichs, Auflösung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der vertretenen Aktien erforderlich, wobei ausserdem die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein muss. Ist das letztere nicht der Fall, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien beschlussfähig ist. Auch in der zweiten Versammlung ist die Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der vertretenen Aktien erforderlich.

Art. 13

In Streitfällen über die Kompetenz der einzelnen Organe, entscheidet hierüber die Generalversammlung.

V. Verwaltungsrat

Art. 14

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der konstituierenden Generalversammlung bestellt.

Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Sie haben das Recht ihr Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Art. 15

Kompetenzen und Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere:

- die Geschäftsführung;
- die Wahl von Direktoren und Prokuristen, gleichzeitig mit der Festlegung der Art der Zeichnung;
- die Ausführung und erforderlicher Weise der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Generalversammlung aufgestellten Reglementen oder Instruktionen;
- das Rechnungswesen;
- die Verpflichtung, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und dieser die Jahresrechnung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat führt für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Falls der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied besteht, zeichnen jeweils zwei Mitglieder des Verwaltungsrats gemeinsam rechtsverbindlich für die Gesellschaft.

Mindestens ein Mitglied der Verwaltung muss den Anforderungen gemäss Art. 180a PGR entsprechen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Anhang 1

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie weitere Funktionäre wählen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung oder diese selbst einem seiner Mitglieder oder Dritten als Delegierten übertragen. Er kann Direktoren und Prokuristen ernennen, sowie Bevollmächtigte jeder Art zur Erledigung und Erreichung des Gesellschaftszwecks bestellen.

VI. Revisionsstelle

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich eine Revisionsstelle zu wählen, die aus einen oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft besteht.

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt ist und ob bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze, sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

VII. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 19

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch am 31. Dezember 2016. Wenn das erste Geschäftsjahr nicht mehr als 6 Monate dauert, darf das erste Geschäftsjahr auch bis maximal 18 Monate dauern und somit auf das Ende des folgenden Jahres verlängert werden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sind unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszustellen. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsbericht samt Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am statutarischen Sitz der Gesellschaft aufzulegen und leicht zugänglich zu machen. Das gleiche gilt auch für den konsolidierten Geschäftsbericht und den konsolidierten Revisionsbericht.

Eine niedrigere Bewertung von Aktiven, als dies im Gesetz vorgesehen ist, kann gemäss Art. 204 PGR im Interesse der Gesellschaft jederzeit vorgenommen werden.

Der sich aus der Jahresrechnung ergebende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche diesen vorbehaltlich Art. 309 PGR nach freiem Ermessen verwenden kann, auch zur Vornahme von Abschreibungen oder zur Bildung von Reserven, welche für die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder für die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende der Generalversammlung angezeigt erscheinen.

Alle Dividenden, die während drei Jahren von ihrem Verfalltag an nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.



VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

IX. Bekanntmachungen

Art. 21

Bekanntmachungen der Gesellschaft an Dritte erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

X. Repräsentanz

Art. 22

Die gesetzliche Repräsentanz im Sinne von Art. 239 ff PGR wird erstmals anlässlich der Gründungs- bzw. Generalversammlung, nachher durch den Verwaltungsrat bestellt.

XI. Gründer und Gründungskosten

Art. 23

Als Gründer der Gesellschaft zeichnen: WeGrow KiriFarm GmbH, DE-Tönisvorst, sowie WeGrow Beteiligungs-GmbH, DE-Tönisvorst.

Die Gründungskosten belaufen sich auf ca. CHF 10'000.

Balzers, 16. September 2016

Die Gründer:


WeGrow Beteiligungs-GmbH

Allin Beatrice Gasparian

WeGrow KiriFarm GmbH

Allin Beatrice Gasparian

Handelsregisterauszug WeGrow KiriFarm II AG vom 20.09.2016



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
HANDELSREGISTER

HANDELSREGISTER-AUSZUG

Registernummer FL-0002.529.198-1	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 20.09.2016	Löschung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	-----------------------	---

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		WeGrow KiriFarm II AG	1	Balzers

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		CHF 50'000.00	CHF 50'000.00	50 Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		c/o TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt Landstrasse 14 9496 Balzers

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Geschäftsadresse
1		Geschäftszweck der WeGrow KiriFarm II AG ist die Abwicklung internationaler Finanzierungen, insbesondere zur Stärkung der Expansionskraft und Finanzierung der Wachstumsstrategie der WeGrow Gruppe, das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien) sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post, sofern dem Verwaltungsrat die Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft.	1	16.09.2016


Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Vaterland

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Ze	Ref	TB-Nr	TB-Datum	Ze	Ref	TB-Nr	TB-Datum
ZEM	1	10057	20.09.2016				

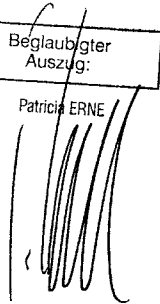
Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
1			Gasparian, Allin Beatrice, StA: Deutschland, 53115 Bonn	Präsidentin des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Latenser, Clemens Gregor, StA: Liechtenstein, 9496 Balzers	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			ReviTrust Grant Thornton AG, 9494 Schaan	Revisionsstelle	

Vaduz, 20.09.2016 18:03 AA

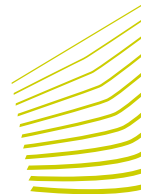


Beglaubigter Auszug:

Patricia ERNE



Ein manueller oder elektronischer Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden mit einer Amtssignatur und einem Signaturvermerk haben die Vermutung der Echtheit für sich (Art. 5b SigG).



Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG, Balzers, per 19.09.2016

Bezeichnung	Saldo	Total
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel		
1020 BFC CHF	50'000.00	
Total Flüssige Mittel		50'000.00
Total Umlaufvermögen		50'000.00
Total AKTIVEN		50'000.00
PASSIVEN		
Eigenkapital		
Kapital		
2800 Aktienkapital	50'000.00	
Total Kapital		50'000.00
Total Eigenkapital		50'000.00
Total PASSIVEN		50'000.00

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers per 20. September 2016



ReviTrust Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL-9494 Schaan
T +423 237 42 42
F +423 237 42 92
www.grantthornton.li

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur prüferischen Durchsicht („Review“) der Eröffnungsbilanz per 20. September 2016 an den Verwaltungsrat der **WeGrow KiriFarm II AG, 9496 Balzers**

Auftragsgemäss haben wir als Wirtschaftsprüfer eine prüferische Durchsicht („Review“) der beiliegenden Eröffnungsbilanz per 20. September 2016 der WeGrow KiriFarm II AG vorgenommen.

Für die Eröffnungsbilanz ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

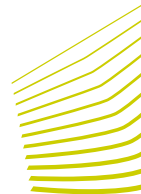
Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Eröffnungsbilanz per 20. September 2016 kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz vermittelt. Ferner sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Eröffnungsbilanz per 20. September 2016 nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Schaan, 21. September 2016
ReviTrust Grant Thornton AG

Rainer Marxer
Zugelassener Wirtschaftsprüfer
(Leitender Revisor)

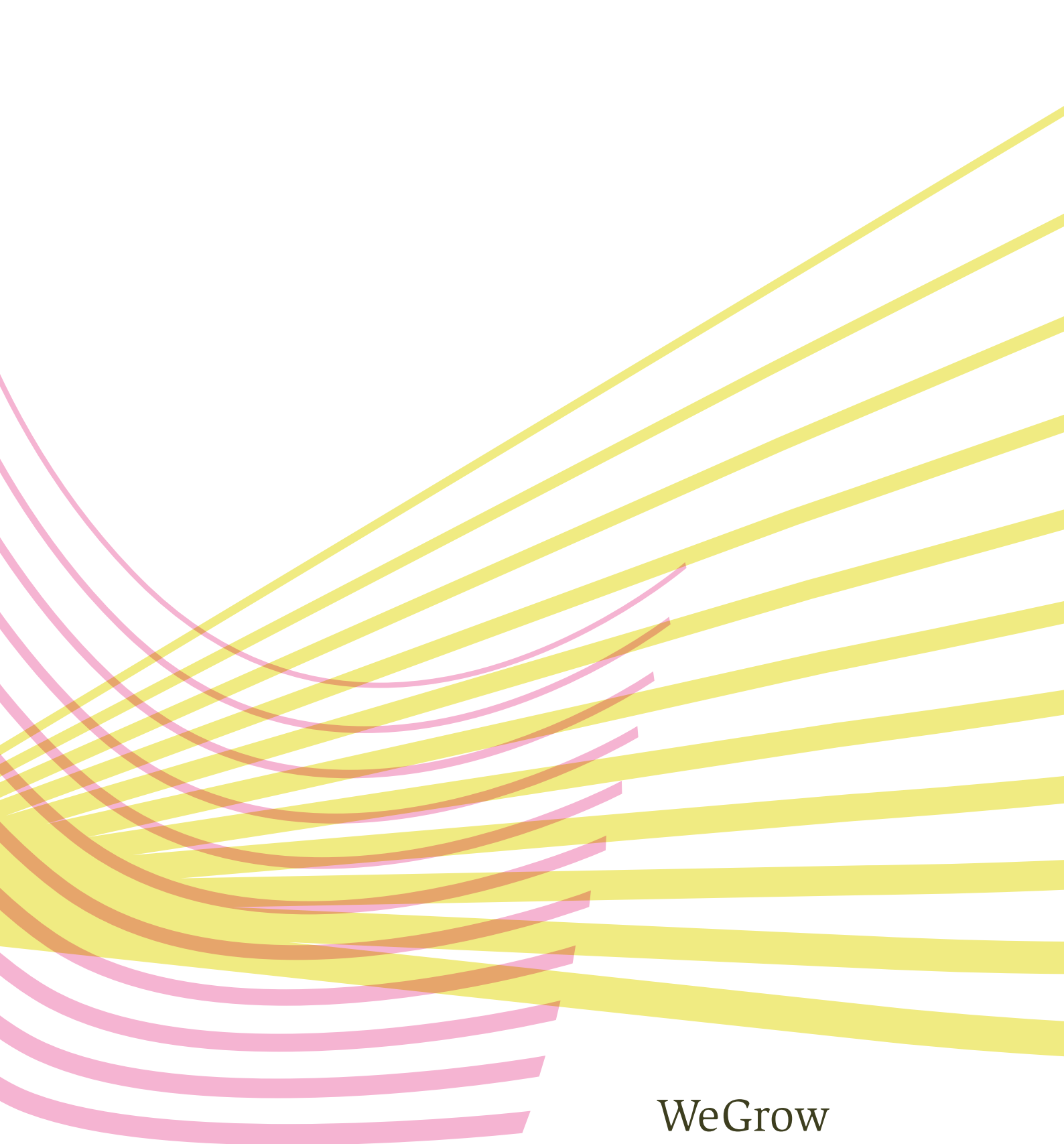
Markus Nadig
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilage:
- Eröffnungsbilanz per 20. September 2016



Eröffnungsbilanz der WeGrow KiriFarm II AG, Balzers, per 19.09.2016

Bezeichnung	Saldo	Total
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel		
1020 BFC CHF	50'000.00	
Total Flüssige Mittel		50'000.00
Total Umlaufvermögen		50'000.00
Total AKTIVEN		50'000.00
PASSIVEN		
Eigenkapital		
Kapital		
2800 Aktienkapital	50'000.00	
Total Kapital		50'000.00
Total Eigenkapital		50'000.00
Total PASSIVEN		50'000.00



WeGrow KiriFarm II AG

Wir lieben Kiri

Landstr. 14
FL-9496 Balzers

Telefon: 00423 (0)388 15 15
Fax: 00423 (0)388 15 30
E-Mail: kirifarm-fl@wegrow.de

www.wegrow-kirifarm.ch